

RS Vwgh 2000/10/9 98/10/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2000

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §18 Abs2;

Rechtssatz

Die Anmeldung einer Ware als Verzehrsprodukt ändert nichts an der Strafbarkeit im Hinblick auf andere Tatbestände des § 74 LMG 1975. Auch dem Ablauf der Frist des § 18 Abs 2 LMG 1975 ohne Untersagung (der NICHTUNTERSAGUNG) kommt nicht die Wirkung einer mit Rechtskraft ausgestatteten Entscheidung über die rechtliche Qualität dieser Ware als Verzehrsprodukt (und umso weniger über die Übereinstimmung von Beschaffenheit und Aufmachung mit den sonstigen Vorschriften) zu (Hinweis E 23.10.1995, 93/10/0235); aus der bloßen NICHTUNTERSAGUNG kann nicht unmittelbar auf die Rechtmäßigkeit des Inverkehrbringens geschlossen werden (Hinweis E 31.5.1999, 98/10/0366).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100053.X02

Im RIS seit

28.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at